

Titel	Festlegung der Sommer- und Winterzeit in den Arbeitszeitkalendern
Untertitel	Art. 52 ff. AVE LMV
Dokumentnummer	SVK 54/2011
Datum	01.09.2011

Kategorien

Arbeitszeit / Reisezeit

SVK Zusammenfassung / Hinweise

Für die Abgrenzung Sommer- und Winterzeit ist zu beachten:

1. Betrieblicher Arbeitszeitkalender der betroffenen Unternehmung
2. Sektionaler Arbeitszeitkalender der zuständigen PBK
3. Falls nichts festgehalten ist: Sommerzeit zwischen 1. Mai und 30. September

Entscheid

Festlegung der Sommer- und Winterzeit in den Arbeitszeitkalendern

Die Begriffe Sommer- und Winterzeit werden mit der Aufhebung von Art. 34 des Arbeitsgesetzes (ArG) vor elf Jahren nicht mehr durch das Arbeitsgesetz selbst definiert. Art. 52 ff. des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe (LMV) verweist aber weiterhin auf das ArG für die Abgrenzung zwischen Winter- und Sommerzeit. Insbesondere bei Strassen- und Gleisbauunternehmen hat diese Abgrenzung Auswirkungen auf die Lohnzuschläge.

Seit 1998 besteht nach dem Willen der LMV-Vertragsparteien im Bauhauptgewerbe eine festgelegte Übung zur Sommer- und Winterzeit. Verschiedene PBKs legen diese Abgrenzung im sektionalen Arbeitszeitkalender fest.

Für die Abgrenzung zwischen Sommer- und Winterzeit ist an erster Stelle der betriebliche Arbeitszeitkalender der betroffenen Unternehmung und an zweiter Stelle der sektionale Arbeitszeitkalender der zuständigen PBK Bauhauptgewerbe zu konsultieren. Kann bei beiden Arbeitszeitkalendern keine Definition zur Sommer- und Winterzeit entnommen werden, gilt als Sommerzeit der Zeitraum zwischen dem **1. Mai und dem 30. September** des betreffenden Jahres.